

## **Satzung**

der Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln

### **Präambel**

Mit der Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln verfolgen die Stifter das Ziel, insbesondere in Zeiten finanzieller Enge die Erfüllung sozialer und diakonischer Dienste am Menschen, u. a. Jugendarbeit, Seniorenarbeit und Dienste zum Wohle notleidender und gefährdeter Mitmenschen, im Bereich der Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hameln verwirklichen zu helfen. Dem in die Stiftung eingebrachten Kapital mögen freigiebige Menschen eigene Zuwendungen an die Stiftung hinzufügen, die entweder zusammen mit den Stiftungserträgen zum Verbrauch bestimmt sind (Spenden) oder die dem Grundstockvermögen zugeführt werden (Zustiftungen).

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (2) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln"

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der kirchlichen und diakonischen Zwecke im Bereich der Martin-Luther-Kirchengemeinde und zwar stets ergänzend zu bestehenden kirchlichen Diensten. Dabei beginnt die Stiftung ihre Förderungen mit sachlich und zeitlich begrenzten Teilmaßnahmen bis eine bessere Ertragslage durch substantielle Zustiftungen gesichert ist.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Soweit dieses aus dem Veräußerungserlös des Verkaufes der Immobilie Lessingstraße erbracht wird, ist dieser Betrag dem Stiftungsvermögen „Fonds I“ zuzuordnen, das übrige Stiftungsvermögen ist dem „Fonds II“ zuzuordnen. Zustiftungen ohne Angabe des Fonds sind dem „Fonds II“ zuzuordnen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen in steuerrechtlich zulässigem Rahmen (§ 58 Nr. 7 a AO) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Leistungen in Form von Zuschüssen können für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 gewährt werden. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 durch die Stiftung gefördert wird. Der Vorstand orientiert sich hierbei an Förderungsrichtlinien, die die Stifter im Benehmen mit dem 1. Vorstand und dem Förderkreis aufgestellt haben. Diese Richtlinien können nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Förderkreises geändert werden.
- (2) Erträge aus dem „Fonds I“ dürfen im Rahmen der satzungsmäßigen Mittelverwendung nur für Personalausgaben, Bau- und Bauunterhaltungsaufwendungen verwendet werden, Erträge aus dem „Fonds II“ unterliegen dieser Beschränkung nicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

- (2) Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Organmitglieder müssen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Martin-Luther-Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand beruft ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von Seiten des Förderkreises benannt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall durch
- a) Abberufung;
  - b) Ablauf von 6 Jahren seit der Bestellung - Wiederwahl ist möglich -;
  - c) Vollendung des 70. Lebensjahres;
  - d) Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne von § 4. Gegen diese Entscheidung steht der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde ein Vetorecht zu, wenn dieser Beschluß gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefaßt. Der Stiftungsvorstand wird von der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen. Das vorsitzende Mitglied des Förderkreises erhält ebenfalls Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse in schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (9) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefaßt werden. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde.

## **§ 7 Treuhandverwaltung**

- (1) Die ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12 eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage einer Jahresrechnung und eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der ev.-luth. Landeskirche Hannover.
- (3) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Im Rahmen dieser Publizität wird mindestens einmal jährlich eine Berichterstattung auch im Gemeindebrief erfolgen.
- (4) Die ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistung mit pauschalisierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 8 Förderkreis**

- (1) Die ersten Mitglieder des Förderkreises werden von den Stiftern berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet außer im Todesfall durch
- a) Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann;
  - b) Abberufung, aus wichtigem Grund durch Beschluß des Förderkreises mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Förderkreises, wobei das betreffende Mitglied kein Stimmrecht hat;
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Förderkreises ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft im Förderkreis der Stiftung ist formlos bei der Stiftung zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Förderkreis trifft der Stiftungsvorstand.
- (4) Der Förderkreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises.

- (5) Die Mitglieder des Förderkreises leisten auf freiwilliger Basis finanzielle Beiträge zum Stiftungsvermögen bzw. Spenden. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung, welche sich der Förderkreis selbst gibt.
- (6) Der Förderkreis soll insbesondere eine möglichst nachhaltige Verwirklichung des Willens des Stifters zu besorgen helfen. Zu diesem Zweck
- unterbreitet der Förderkreis dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung des Stiftungsvermögens;
  - beruft der Förderkreis zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes und beruft dieser ggf. ab.

Beschlüsse werden im Förderkreis mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, es sei denn, ein Mitglied des Förderkreises widerspricht diesem Verfahren.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde zu liegen.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Martin-Luther-Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahekommen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die dem Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.